

1053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 30

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1976 geän-
dert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle
1982)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Viehwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 258, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 270/1978, 287/1980, 342/1981 und 562/1981 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1976 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe der Preisbänder und die Abstände zwischen ihrer Unter- und Obergrenze sind unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 festzulegen. Die Preisbänder sind für jeweils ein Kalenderjahr festzusetzen und auch innerhalb dieses Zeitraumes erforderlichenfalls Änderungen der Verhältnisse anzupassen. Sie gelten über das Ende des Kalenderjahres hinaus bis zur nächsten Beschlußfassung über ein entsprechendes Preisband.“

2. § 7 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Um die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Bewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 6, 7 und 11 a, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhren, erforderlich ist, und in diesen Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.“

4. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 6 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird. Hinsichtlich der Beschlußfassung über den Vergleichswert gilt Abs. 5 dritter und vierter Satz sinngemäß.“

5. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anlässlich der Ausfuhr von im § 1 genannten Waren — mit Ausnahme von Waren der Nummern 02.04 und 02.06 des Zolltarifes, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen — in das Zollland wird ein Exportausgleich erhoben.“

6. Nach dem § 11 ist folgender § 11 a einzufügen:

„§ 11 a. (1) Die Kommission hat den Importausgleich neu festzusetzen, wenn in Fällen von Fremdwährungsvereinbarungen der Wiener Devisenkurs des Tages der Zahlung des Faktorenettoetrages durch den Importeur vom Kurs des Tages der Erlassung des rechtskräftigen Importausgleichs-

2

1053 der Beilagen

Feststellungsbescheides abweicht. Dabei ist von dem im Verhältnis der Wechselkursänderung geänderten Auslandspreis (§ 10 Abs. 4) auszugehen.

(2) Abs. 1 ist auf den Exportausgleich sinngemäß anzuwenden. Dabei ist vom Tag des Einganges des Fakturrenettobetragtes beim Exporteur auszugehen.“

7. Dem § 13 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Anträgen auf Aufhebung oder Einschränkung einer Bewilligung ist stattzugeben. In einem solchen Fall kann ein Antrag auf Erteilung einer erweiterten Haltungsbewilligung erst nach Ablauf eines Jahres von der Einbringung des Antrages auf Aufhebung oder Einschränkung an gestellt werden.“

8. An Stelle des derzeitigen § 14 sind folgende §§ 14, 14 a und 14 b einzufügen:

„§ 14. (1) Für jedes geschlachtete Schwein, das bei der Beschau als tauglich beurteilt wurde und ein Schlachtgewicht (Zweihälftengewicht) von mindestens 60 kg aufweist, ist ein Verwertungsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Verwertungsbeitrag beträgt 16 S je Stück.

(3) Beitragsschuldner ist der nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zur Entrichtung der Beschaugebühren Verpflichtete. Er ist berechtigt, den Verwertungsbeitrag auf den Schweineproduzenten zu überwälzen.

(4) Der Verwertungsbeitrag wird im Zeitpunkt der Beschau fällig und ist gleichzeitig mit der Beschauggebühr durch den Beitragsschuldner an die Gemeinde zu entrichten.

(5) Die Gemeinde hat die Einnahmen aus den Verwertungsbeiträgen zum Ende jeden Kalendermonates an den Bund abzuführen. Sie ist berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten 4% der Einnahmen einzubehalten.

(6) Wird der Beitrag durch den Beitragsschuldner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe abgeführt, so hat die Gemeinde den Beitrag mit Bescheid zu bemessen. Über Berufungen gegen solche Bescheide entscheidet die Kommission.

§ 14 a. (1) Einen zusätzlichen Verwertungsbeitrag haben zu entrichten:

- a) Inhaber von Bewilligungen nach § 13 zur Haltung von mehr als 400 Mastschweinen für jedes bewilligte Mastschwein; hat während eines Kalenderjahres die Bewilligung nach § 13 nicht unverändert bestanden, so ist der zusätzliche Verwertungsbeitrag für ein gewogenes mittleres Ausmaß zu entrichten; sowie

- b) Inhaber von Betrieben, in denen ohne hiefür nach § 13 erforderliche Bewilligung Mastschweine gehalten werden, für jedes tatsächlich gehaltene Mastschwein; hiebei ist der zusätzliche Verwertungsbeitrag für die höchste im Laufe eines Jahres gehaltene Anzahl zu entrichten.

(2) Der zusätzliche Verwertungsbeitrag beträgt 25 S je Stück.

(3) Der zusätzliche Verwertungsbeitrag wird mit Ende des Kalenderjahres fällig und ist vom Beitragsschuldner an den Bund zu entrichten.

(4) Wird der Beitrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe abgeführt, so hat die Kommission den Beitrag mit Bescheid zu bemessen.

§ 14 b. Der Verwertungsbeitrag und der zusätzliche Verwertungsbeitrag sind ausschließliche Bundesabgaben und von der Kommission zur Gänze für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen zu verwenden.“

9. § 22 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Gegen Bescheide der Kommission betreffend Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowie in den Angelegenheiten des § 7 a, des § 14 Abs. 6 und des § 14 a Abs. 4 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

10. § 26 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Wer einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.“

11. Dem § 26 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.“

12. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.“

13. § 31 Z 6 hat zu lauten:

„6. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 und Abs. 9 bis 11, des § 11 Abs. 1 erster Satz, des § 11 Abs. 4 und 5 und des § 21 der Bundesminister für Finanzen,“

1053 der Beilagen

3

Artikel III

- (1) Es treten in Kraft:
die Z 8 mit 1. Jänner 1983,
die übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1982.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
sind betraut:
hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des durch Art. II Z 5 neu gefaßten
§ 11 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des durch Art. II Z 8 eingefügten
§ 14 b der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
im Einvernehmen mit dem Bundesminister
für Finanzen,

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft.

VORBLATT**Problem:**

Mit 30. Juni 1982 tritt das Viehwirtschaftsgesetz 1976 außer Kraft. Im besonderen ist die Finanzierung der Überschußverwertung auf dem Schweinesektor nicht gesichert.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre; Schaffung eines selbsttragenden Finanzierungssystems.

Inhalt:

Änderung der befristeten Kompetenzgrundlage und der Außerkrafttretensbestimmung; Einführung von Verwertungsbeiträgen der Schweineproduzenten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 um zwei weitere Jahre verlängert werden. Daneben soll das Gesetz — unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems — den Erfahrungen der letzten Jahre und den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Gesetzesänderungen angepaßt werden. Letzteres gilt vor allem für die Einführung eines Verwertungsbeitrages und eines zusätzlichen Verwertungsbeitrages für Schweine, deren Aufkommen zur Finanzierung der Absatzförderung beitragen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltungsdauer des Gesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

Der neue letzte Satz des § 4 Abs. 2 soll verhindern, daß infolge Außerkrafttretens der Preisbänder mit Jahresende bis zur ersten Beschlußfassung im neuen Jahr kein Preisband gilt.

Zu Z 2:

Die Neufassung des § 7 Abs. 4 soll die Vorschreibung einer Sicherstellung auch für andere als auf Grund von Ausschreibungen ergangene Exportbewilligungen ermöglichen.

Zu Z 3 und 6:

Zwischen den Wechselkursen am Tag der Feststellung des Importausgleiches durch die Kommission und am Tag der Zahlung des Faktorennettobetragtes durch den Importeur bestehende Unterschiede wirken sich derzeit zugunsten bzw. zu Lasten des Importeurs aus. Durch die vorgeschlagene Regelung soll dieser von der Kalkulation nicht erfaßte Faktor neutralisiert werden. Die Feststellung des Importausgleiches durch die Kommission und die Erhebung des Importausgleiches durch das Zollamt werden damit zu vorläufigen Bescheiden. Sie werden im Falle einer Neufestsetzung gegen-

standslos. Die Neufestsetzung hat so zu erfolgen, daß die bei der ursprünglichen Feststellung des Importausgleiches als Auslandspreis fungierenden Größen im selben Verhältnis geändert werden, als sich der betreffende Wechselkurs am Tage des Einganges der Zahlung des ausländischen Kontrahenten gegenüber dem ursprünglich angenommenen Wechselkurs geändert hat. Im Neufeststellungsbescheid ist — anders als beim Feststellungsbescheid — ein konkreter Importausgleichsbetrag vorzuschreiben. Die Differenz zu dem allenfalls bereits entrichteten Importausgleich wird nachzuzahlen oder zu erstatten sein. Gleiches gilt für den Exportausgleich.

Zu Z 4:

Zur Sicherung der effizienten Handhabung der Bestimmungen über den Importausgleich soll neben den Importausgleichspauschbeträgen in allgemeinen Einfuhrverfahren nach § 6 Abs. 3 auch die wirtschaftlich gleichwertige Festsetzung des inländischen Vergleichswertes in Ausschreibungen nach § 6 Abs. 4 an die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen geknüpft werden. Dabei soll nach bewährtem Vorbild des § 10 Abs. 5 eine unnötige Verzögerung des Verfahrens vermieden werden.

Zu Z 5:

Entsprechend der Änderung des § 32 a Abs. 1 MOG 1967 betreffend den Exportausgleich in der Getreidewirtschaft durch die MOG-Novelle 1980 soll auch im Bereich der Viehwirtschaft die Voraussetzung für die Erhebung des Exportausgleiches geändert werden. Die bisherige Einschränkung, wonach der Exportausgleich nur erhoben werden kann, „wenn die Auslandspreise nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger Waren liegen“ und dies durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft durch — im Bundesgesetzblatt kundzumachende — Verordnung festzustellen ist, machte das Rechtsinstitut des Exportausgleiches speziell in Ansehung verhältnismäßig kurzfristiger Preisschwankungen weitgehend hinfällig. Die durch die VWG-Novelle 1981 einbezogenen Waren sind von der Exportausgleichspflicht auszunehmen.

6

1053 der Beilagen

Zu Z 7:

Der neue § 13 Abs. 6 soll die (teilweise) Zurücknahme von Tierhaltungsbewilligungen auf Antrag des Bewilligungsinhabers ermöglichen. Im Hinblick auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wäre die Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG 1950 nicht unproblematisch. Diese Verzichtsmöglichkeit in Verbindung mit der Durchbrechung der Rechtskraft ist deswegen unbedingt erforderlich, da durch den vorgeschlagenen § 14 a ein zusätzlicher Verwertungsbeitrag für Schweine eingeführt werden soll, der nach der Höhe der Bewilligung gemäß § 13 bemessen wird. Der Bewilligungsinhaber, der bisher die Möglichkeit hatte, eine ihm erteilte Bewilligung auch ganz oder teilweise ungenützt zu lassen, soll damit eine für ihn ungerechtfertigte finanzielle Belastung abwenden können. Der Verzicht muß aus verwaltungstechnischen Gründen für mindestens ein Jahr verbindlich sein.

Zu Z 8 und 9:

Das Begutachtungsverfahren für eine 10. Rindermastförderungsverordnung im Jahre 1980 hat die nahezu einhellige Ablehnung der Anwendung des bisherigen § 14 ergeben. Dem soll durch die ersatzlose Streichung der Bestimmungen über die hoheitliche Durchführung der Rindermastförderung Rechnung getragen werden.

In einem neuen § 14 sowie in den vorgeschlagenen §§ 14 a und 14 b wird ein Verwertungsbeitrag und ein zusätzlicher Verwertungsbeitrag für Schweine vorgesehen:

Der Schweinemarkt in Österreich ist seit einiger Zeit durch ein Angebot gekennzeichnet, das die Absatzmöglichkeiten im Inland übersteigt. Der verhältnismäßig geringfügige, im Inland nicht absetzbare Anteil der Produktion übt aber einen starken Druck auf die Preise aller abzusetzenden Schweine aus. Die auf den ausländischen Märkten erzielbaren Preise liegen erheblich unter dem inländischen Preisniveau und machen Exporte nur mit Hilfe großer finanzieller Aufwendungen möglich.

Eine ständige Ausfallhaftung des Bundes oder der Länder für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Inlandspreises durch unbegrenzte Finanzierung der beim Export zu überbrückenden Preisdifferenzen müßte daher zu einer uneingeschränkten Steigerung der Produktion führen. Dieser Weg kann nicht beschritten werden, vielmehr soll ein selbsttragendes System der Exportfinanzierung geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Einhebung eines Verwertungsbeitrages und eines zusätzlichen Verwertungsbeitrages vor. Bei diesen handelt es sich um ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag zweckgebunden ist. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erhebung der Verwertungsbeiträge ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948.

Der Verwertungsbeitrag ist für jedes geschlachte Fleischschwein, das mit positivem Ergebnis beschaut wurde und ein Schlachtgewicht von mindestens 60 kg aufweist, zu entrichten.

Das im Entwurf vorgesehene Verfahren gewährleistet eine wirksame und mit geringem Aufwand verbundene Einhebung der Abgabe. Die 60-kg-Grenze entspricht der im § 1 Abs. 1 der Verordnung, mit der Qualitätsklassen für Schweinehälften eingeführt werden (BGBl Nr. 182/1979), enthaltenen Grenze. Die Einhebung des Verwertungsbeitrages soll durch die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich erfolgen, die zur Deckung ihrer Kosten 4% der Einnahmen einbehalten darf. Die Mitwirkung von Organen der Gemeinde ist im Sinne des § 11 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zulässig.

Der zusätzliche Verwertungsbeitrag ist von jenen Betrieben zu entrichten, denen die Haltung von mehr als 400 Mastschweinen bewilligt wurde und von denen daher anzunehmen ist, daß sie auf Grund einer Durchschnittsbetrachtung der betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten in der Schweinehaltung in der Lage sind, den zusätzlichen Beitrag zu tragen. Dasselbe gilt für jene Betriebe, die unter Verletzung des § 13 Mastschweine halten.

Bei der Festsetzung des Verwertungsbeitrages wurde berücksichtigt, daß aus seinem Aufkommen und dem Aufkommen aus dem zusätzlichen Verwertungsbeitrag die erforderliche Verwertung von Schweinen ermöglicht werden kann. Andererseits soll die Belastung mit dem Verwertungsbeitrag in einer vertretbaren Relation zu den erzielbaren Erlösen für Schweine stehen.

Das Inkrafttreten der Bestimmungen über den Verwertungsbeitrag und den zusätzlichen Verwertungsbeitrag ist für 1. Jänner 1983 vorgesehen (Art. III Abs. 1).

Zu Z 10 und 11:

Die bisherige Strafbestimmung für Verletzungen des § 13 durch die Tierhalter war sowohl hinsichtlich der Formulierung des Tatbestandes als auch hinsichtlich des Strafrahmens unbefriedigend.

Zu Z 12:

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 bis 30. Juni 1984, entspricht dem vorgeschlagenen Art. I und auch den Vorschlägen betreffend die übrigen Wirtschaftsgesetze.

Zu Z 13:

Die auf einem legistischen Versehen beruhende doppelte Nennung des § 10 Abs. 8 letzter Satz soll eliminiert werden.

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

§ 4.

(2) Die Höhe der Preisbänder und die Abstände zwischen ihrer Unter- und Obergrenze sind unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 festzulegen. Die Preisbänder sind für jeweils ein Kalenderjahr festzusetzen und auch innerhalb dieses Zeitraumes erforderlichenfalls Änderungen der Verhältnisse anzupassen.

§ 7.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung ist zu befristen. Um die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung zu gewährleisten, kann die Kommission im Falle einer Ausschreibung gemäß Abs. 3 die Erteilung der Bewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Die Sicherstellung ist zur Gänze beziehungsweise zu einem entsprechenden Teil zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, wenn die Ware nicht beziehungsweise nicht zur Gänze in das Zollaussland ausgeführt wird. Hierbei ist auf allfällige vom Exporteur erbrachte Nachweise, daß ihm die Ausfuhr ohne sein Verschulden nicht möglich war, Bedacht zu nehmen.

§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 6 und 7, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhren, erforderlich ist, und in diesen Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

§ 10.

(3) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 6 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

Vorgeschlagener Text:

§ 4.

(2) Die Höhe der Preisbänder und die Abstände zwischen ihrer Unter- und Obergrenze sind unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 festzulegen. Die Preisbänder sind für jeweils ein Kalenderjahr festzusetzen und auch innerhalb dieses Zeitraumes erforderlichenfalls Änderungen der Verhältnisse anzupassen. Sie gelten über das Ende des Kalenderjahres hinaus bis zur nächsten Beschlußfassung über ein entsprechendes Preisband.

§ 7.

(4) Um die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Bewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.

§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 6, 7 und 11 a, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhren, erforderlich ist, und in diesen Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

§ 10.

(3) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 6 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird. Hinsichtlich der Beschlußfassung über den Vergleichswert gilt Abs. 5 dritter und vierter Satz sinngemäß.

Geltender Text:

§ 11. (1) Anlässlich der Ausfuhr von Waren, die im § 1 genannt sind, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichwertiger Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.

§ 22.

(2) Gegen Bescheide über die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowie in den Angelegenheiten des § 7 a ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gegen sonstige Bescheide der Kommission und der Unterkommission ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

§ 26.

(3) Wer einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 oder § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt, wer einer Verpflichtung gemäß § 8 oder § 14 Abs. 3 oder 4 nicht nachkommt, wer die gemäß § 13 Abs. 2 erforderliche Bewilligung nicht einholt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 50 000,— zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegt, wer sich eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 6 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

§ 30.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

-
4. hinsichtlich des § 7 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 8 vorletzter und letzter Satz, des § 10 Abs. 12, des § 11 Abs. 6 und des § 12 letzter Satz die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,
 6. hinsichtlich des § 10 Abs. 1, Abs. 8 letzter Satz und Abs. 9 bis 11, des § 11 Abs. 1 erster Satz, des § 11 Abs. 4 und 5 und des § 21 der Bundesminister für Finanzen,

Vorgeschlagener Text:

§ 11. (1) Anlässlich der Ausfuhr von im § 1 genannten Waren — mit Ausnahme von Waren der Nummern 02.04 und 02.06 des Zolltarifes, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen — in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben.

§ 22.

(2) Gegen Bescheide der Kommission betreffend Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowie in den Angelegenheiten des § 7 a, des § 14 Abs. 6 und des § 14 a Abs. 4 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 26.

(3) Wer einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

§ 30.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

§ 31.

6. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 und Abs. 9 bis 11, des § 11 Abs. 1 erster Satz, des § 11 Abs. 4 und 5 und des § 21 der Bundesminister für Finanzen,